

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 155.

Dinstag den 27. December

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 2067. (1) Nr. 30693.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. December 1842 in der Serie 189 verlostten Hofkammer-Obligationen zu Vier Percent. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 2. December 1842, Z. 8623 P. P., wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. December 1842 in der Serie 189 verlostten Hofkammer-Obligationen, und zwar: Nr. 31284 mit Zwei Zwanzigsteln der Capitalsumme, Nr. 32059 mit Einem Achtel der Capitalsumme, Nr. 34124 mit der Hälfte der Capitalsumme, dann Nr. 33991 bis einschließig Nr. 34655 mit den vollen Capitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 8. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernialrath.

Z. 2068. (1) Nr. 30528.

V e r l a u t b a r u n g.

Die Bankdirection hat sich bestimmt gefunden, den Umwechslungstermin für die Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. III. Form gegen neue Banknoten bei ihren Filialcassen in den Provinzen um sechs Monate, somit bis Ende Juni 1843 zu verlängern. — Welches in Folge

hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 25. November 1842, Z. 8305 P. P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernialrath.

Z. 2069. (1) Nr. 30334.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Festimmung der allgemeinen Verzehrungssteuer von aus Runkelrüben-Zuckerabfällen gebrannten geistigen Flüssigkeiten. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 18. October d. J. allergnädigt zu gestatten geruht, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Runkelrüben-Zuckerabfällen (Melassen), diese mögen allein oder gemengt mit mehligten Stoffen verwendet werden, noch dem Rauminhalte mit 9 Kreuzer für den Eimer Maisraum, unter Anwendung der Vorschriften für die Branntwein-Erzeugung aus mehligten Stoffen, mit Ausnahme der Bestimmung rücksichtlich der Gährungsdauer entrichtet werde. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. November l. J., Z. 44396, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernialrath.

3. 2033. (2)

Nr. 30830.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung der im Bezirke des k. k. Rentamtes Innsbruck gelegenen, nachbenannten Realitäten. — Am 25. Jänner 1843 Vormittags von 9 bis 11 Uhr wird in Folge hoher Hofkammer Präsidial-Verordnung vom 30. September 1842, Z. 5901 P. P., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Innsbruck mit Vorbehalt der höhern Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerlich ausgedoten, das, dem Staats-Domanenfonde gehörige sogenannte Böllenberg Gut Kataster-Zahl 701 in der Gemeinde Gößens, welches folgende Grundstücke enthält, als: a. Das zerfallene Schloß Böllenberg, auf dessen Ruinen Balthasar Delhofer mit Bewilligung des Stiftes Wilten ein kleines Häuschen erbaut und einiger Flecken Grund von ungefähr 30 Klaftern urbar gemacht hat. — b. Eine Futterbehäufung, Hof, Hofstatt, Stadl, Stallung, Getreidekasten und Backofen, dann ein Baumgartl von $\frac{1}{6}$ Mannemahd, und den an den beiden Rainen neben der Behäufung befindlichen Obstbäumen. — c. Ein Acker, das Furgfeld genannt, von $5\frac{2}{5}$ Jauch. — d. Ein Acker, das Voglhüttel von $\frac{2}{5}$ Jauch. — e. Ein Frühmahd, der Rabisgarten von $1\frac{2}{3}$ Mannemahd. — f. Ein Frühmahd, der Dmeßanger, in der Gemeinde Böls liegend, von $6\frac{1}{6}$ Mannemahd. — g. Ein Angerle unter dem Hause von $1\frac{1}{2}$ Mannemahd Galtmahd. — h. Ein Angerle ober dem Hause von $1\frac{4}{5}$ Mannemahd Galtmahd. — i. Ein Galtmahd, der Burgrain von $9\frac{1}{5}$ Mannemahd. — k. Ein Galtmahd in der Lufens, das Kirchl von $1\frac{1}{6}$ Mannemahd (ist ein Wechselfmahd, und nur das vierte Jahr zu genießen). — Vorbeschriebenes Gut ist frei, ledig und luteigen, und mit selbem werden vereinigt aus den, dem Stifte Wilten grundrechtbaren Kammerland (das Trölsferlehen genannt) Kataster-Nr. 702 folgende Grundstücke: — b. Der Stockacker von $\frac{1}{3}$ Jauch. — c. Der untere Stockacker beim Wetterkreuz von $\frac{3}{5}$ Jauch. — e. Der Steig, oder Laubenthaler acker von $\frac{3}{5}$ Jauch. — f. der Kreuz, früher Laubenthalacker, von $\frac{2}{5}$ Jauch. — i. Der Acker Poppenleiter, nun Laubenthaler von $\frac{7}{10}$ Jauch. — m. Der Acker Bergastl von $\frac{1}{6}$ Jauch. — n. Der Acker Osterfeld von $\frac{1}{2}$ Jauch. — p. Das ganz verflößte Frühmahd, die Brunnenpuinten. — q. Das Galtmahd, die Breitwiese von $8\frac{9}{10}$ Mannemahd. —

r. Das Galtmahd, die Heinrich, von $4\frac{1}{6}$ Mannemahd. — s. Das Galtmahd Nied von $2\frac{1}{2}$ Mannemahd. — t. Das Galtmahd in Lufens zu Oschla von $1\frac{7}{10}$ Mannemahd. — v. Die theilweise verflößte Oberrieße von $\frac{1}{2}$ Mannemahd. — Zu dem vorstehenden Gute gehört die Gerechtigkeit auf der Gößneralpe unter Püms, das Melkvieh aufzufahren, so wie auf der Höll, oder Bölsler Viehtrieb und Waldung in der Gößner Gemeinde, so viel jedem in letzterer gebührt, die Wun und Waid zu besuchen. — Weiters hat das Gut die Gerechtigkeit, das sogenannte Kälderische Brunnwasser (im Birgitzer Walde entspringend) zum Hofe zu leiten, welches Wasser vermöge Revers vom 22. Mai 1734 dormalen die Gemeinde Birgitz genießt. — Hinsichtlich des Holzungsrechtes wird der vorerwähnte Meierhof ohne Garantie verkaufender Seite in sofern und in dem Maße veräußert, als dertelbe bisher in dem Gößner Verleih- und Gemeinewalde eingeforstet gewesen, und zum Holzzuge berechtigt seyn wird. — Hiefür besteht der Ausrufspreis in 8000 fl. C. M. W. W. — Der Ausrufspreis ist in C. M. W. W. verstanden, und die auf vorbenannten Realitäten haftenden Steuern und Oblagen werden den Kaufsliebhabern am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hierzu von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungskunde beizubringen. — 3. Wer für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verbunden, sich früher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 4. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während

der Licitation, Be: handlung schriftliche ver: sie: gelte Offerte einenden, oder solche der Licitation: Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausge: setzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs: Edicte ange: geben ist, mit Hinweisung auf die zur Verstei: gerung d sselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions: Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt wer: den würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitation: Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitation: Protocolle aufgenom: men sind, und vor dem Beginne der Versteige: rung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnpercentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im ba: ren Gelde oder in annehmbaren und haf: tungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs:Urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf: und Fam: liennamen des Offerenten, dann dem Charak: ter und Wohn:orte desselben, und falls er des Schreibens unfundig wäre, mit seinem Kreuzze: chen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfer: tigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet wer: den; übersteigt der in einem derlei Offerte gemach: te Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitation: Protocoll ein: getragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Be: trag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftli: che Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lau: ten, so wird sogleich von der Licitation: Com: mission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in sofern der Meistbieter vom

Kaufe zurücktreten sollte, ad aerarium ein: gezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution zurückbehalten, und demselben für den Fall der Notification in den Kauffchilling bei dem Erlage der ersten Hälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten hin: gegen gleich nach Abschluß der Versteige: rungs Verhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Käufer der vorgeschriebenen Realitá: ten tritt vom Tage der Uebergabe in den vol: len Genuß derselben, und es wird ihm schon der Genuß der Pächtertrágnisse für das Ver: waltungsjahr 184^{2/3}, jedoch gegen dem über: lassen, daß er für den dem Verkäufer pro rata temporis gebührenden Genußanteil zugleich bei der Uebergabe die Sperecentigen Zinsen von dem ganzen Kauffchillinge in E. M. W. W. vom Anfange des Militá: jahres 184^{2/2}, bis zum Uebergabstage berechnet, zu bezahlen ist. Dagegen übernimmt der Käufer von diesem Tage der Uebergabe und respective vom Tage als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf diesen Realitáten haftenden, wie immer gearteten Lasten. — 7. Der Erst her dieser Realitáten hat die Hälfte des Kauffchil: lings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berich: tigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objec: ten in erster Prioritát versichert und mit jährlich n fünf vom Hundert in E. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 8. Der Käufer ist verbunden, den bestehenden Päch: ter dieser Realitáten in dem Genusse der Pachtung, und zwar bis zum Ablaufe der be: dingenen Pachtzeit zu belassen. — 9. Die Stámpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf aus:ufertigenden Vertrag:Urkunde, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem be: züglichen Versteigerungs: und Kaufsacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bes: streiten. — Die weiteren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei des hiesigen k. k. Rentamtes ein: gesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter: Veráufferungs: Commission für Tirol und Vor: arlberg. — Innsbruck am 4. Nov. 1842.

Joseph Dialer,

k. k. Sub. und Präsidial: Secretár.

Z. 2049. (1) ad Nr. 31237. Nr. 25121.
A V V I S O.

Dovendosi procedere al rimpiazzo del vacante posto di Archivista per le mappe catastali della Dalmazia, viene aperto il concorso per tale posto, cui va congiunto l'annuo salario di fiorini novecento (900). — Gli aspiranti devono comprovare gli studj fatti, l'esatta conoscenza delle operazioni relative alle misurazioni catastali, i servigi prestati senza interruzione di tempo, l'età, lo stato di salute, la perfetta cognizione della lingua italiana, ed una condotta irreprensibile. — Le supplicazioni devono essere compiutamente corredate delle fedeli di nascita, de' certificati medici, e di tutti gli altri autentici documenti comprovanti i predetti requisiti, e quindi prodotte all'Imp. Reg. Governo della Dalmazia o direttamente, o se sono impiegati col mezzo delle preposte autorità, e trovandosi fuori di questa Provincia col mezzo dei rispettivi Governi ove prestano servizio, sino a tutto gennajo 1843. — Dall' imp. Reg. Governo della Dalmazia Zara 16. Novembre 1842.

Dr. Antonio Stermich,
I. R. Segretario.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 2071. (1) Nr. 8762.

Concurs-Verlautbarung.

Zufolge hoher Gubernial-Verordnung vom 4. l. M., Nr. 2960t, ist eine Neubewilligte Amtschreibersstelle bei dem I. Bezirkscommissariate Senofetsch mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. zu besetzen. — Die Competenten haben sich in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand auszuweisen. Auch wird vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift der Bewerber gesehen werden. — Die Gesuche sind längstens bis 20. l. M. Jänner 1843 bei diesem Kreisamte einzureichen. — K. K. Kreisamt Adelsberg den 19. December 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 2074. (1) Nr. 8133.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators der Wilhelm Ruff'schen Nachkommenschaft, wider Maria Regally, in die öffentliche Versteigerung der, der Crequirten gehörigen, auf 8228 fl. 55 kr. geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Conc. Nr. 23 liegenden Häuser gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 12. December l. J., 16. Jänner und 13. Februar 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Häuser weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen freistcht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung und den Grundbuchs-extract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, Dr. Maximilian Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. October 1842.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 16. Jänner 1843 die 2. Feilbietung Statt finden wird.

Laibach den 17. December 1842.

3. 2073. (1)

Nr. 9645.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Theresia Wiesler und des Ignoz Planing, dann der Koveria von Fichtenau'schen Erben, in die freiwillige Versteigerung der zu dem Verlasse der Koveria v. Fichtenau hierorts depositirten Präiosen, als: silberne Eßbestecke, Leuchter, Medaillons, Kreuzeln, goldene Reifringe, Ohrgehänge 2c., dann zweier grünesidener Bettdecken gewilliget, und zu diesem Ende die Tagsatzung auf den 25. Jänner 1843, um 9 Uhr Vormittags im Hause Nr. 157 am Plage, angeordnet worden, wozu hiemit die Kauflustigen eingeladen werden. — Laibach am 13. December 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2020. (3)

Nr. 28824.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Schuljahres 18^{42/43} sind nachstehende krainische und kärntnerische Studenten-Stipendien wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stipendien. 1) Das vom Priester Primus Debellak errichtete Stipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 17 fl. 30 kr. C. M. Dieses ist bloß für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters bestimmt, und kann auch dann genossen werden, wenn der Stipendiat in den geistlichen Stand tritt. Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg. — 2) Bei der vom Priester Johann Dimiz errichteten Studenten-Stiftung, ein Platz im dormaligen jährlichen Ertrage von 17 fl. C. M. Dieser ist bestimmt a. für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt; b. bei deren Abgang für Studierende aus des Stifters Geburtsort, Dorf Podgier; endlich c. in deren Ermanglung für Studierende aus der Pfarre Mannsburg gebürtig. Dieses Stipendium kann bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt gemeinschaftlich dem v. Schifferstein'schen Domherrn in Laibach und dem Pfarrer von Mannsburg. — Das vom gewesenen Pfarrer zu Kropp, Caspar Glavatic, laut Testament vom 15. Juni 1761 errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährl. Ertrage von 35 fl. C. M. Dieses ist bestimmt für Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stifters abstammen, in deren Ermanglung tritt die stiftungsmäßige Substitution ein, welche darin besteht, daß die eine Hälfte des Stiftungsertrages für heilige Messen in Kropp, und die andere Hälfte für arme und fromme Verwandte des Stifters verwendet werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der betreffenden Familie. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4) Bei der von der Barbara Kanzianer errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M. Diese Stiftung ist für arme Studierende überhaupt bestimmt, und der Genuß derselben auf keine der zu Laibach befindlichen Studien-Abtheilungen beschränkt, wohl aber die Verpflichtung damit verbunden, in der Kirche zu St.

Jacob in Laibach auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken. Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zn. — 5) Bei der vom Valentin Kusß, gewesenen Pfarrer zu Fraßlau in Steyermark, in Folge Stiftbriefes ddo. 29. Juni 1727 errichteten Studentenstiftung ein Stiftungsplatz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. C. M. Dieser ist bestimmt vor Allen a. für, mit besagtem Stifter verwandte Studierende, und in deren Ermanglung aber bei dem gegenwärtigen Besetzungsfalle b. für Studierende aus der Pfarre Fraßlau in Steyermark, bei deren Abgang c. sonach wieder auch für diesen Besetzungsfall für Studierende aus der Pfarre Laufen in Steyermark, und endlich bei Abgang der ad b. et c. Bezeichneten, d. erst für Studierende aus der Stadt Stein gebürtig. Das Präsentationsrecht gebührt in diesem Besetzungsfalle dem Pfarrer von Fraßlau in Steyermark, jedoch nur in so fern, als für diesen Stiftungsplatz Competenzgesuche der ad a. et b. bezeichneten Studierenden vorkommen sollten; tritt aber eine solche Competenz nicht ein, und es bewerben sich um den fräglichem Stiftungsplatz die ad c. bezeichneten Studierenden, so gebührt das Präsentationsrecht dem Pfarrer von Laufen in Steyermark. Sollte aber auch kein Studirender aus der Pfarre Laufen sich um diesen Stiftungsplatz bewerben, so übergeht sodann das Präsentationsrecht auch für diesen Besetzungsfall auf den Pfarrdechant von Stein, im Bezirke Münkendorf. Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial-Studien beschränkt. Die nicht verwandten Stifflinge sind übrigens verpflichtet, sobald in der Folge über kurz oder lang ein Studirender aus des Stifters Verwandtschaft diesen Stiftungsplatz anspricht, selben zu dessen Gunsten abzutreten. — 6) Bei der vom Polidor Montegnana, gewesenen Probst zu Rudolphswerth, errichteten Studenten-Stiftung zwei Plätze, jeder derselben im dormaligen jährlichen Ertrage von 62 fl. C. M. Diese Stipendien sind für arme Studierende überhaupt bestimmt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Der Stipendiumsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — 7) Das vom Michael Dmersa, gewesenen Pfarrer zu Egg, mittelst Testamentes vom 31. August 1741 errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. Dieses ist bestimmt vorzugsweise für einen Studierenden in Laibach, der mit dem Stifter am nächsten ver-

wandt ist. Das Präsentationsrecht gebührt dem Beneficianten zu Tomischel. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — 8) Das vom Georg Joseph Perz, gewesenen Pfarrer zu Mladá, errichtete Studenten-Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 17 fl. 30 kr. C. M. Dieses ist bestimmt a. für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des besagten StifTERS, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt. b. In dessen Ermanglung für einen Studierenden aus dem Herzogthume Gottschee. Das Verleihungsrecht steht dem jeweiligen Stadtpfarrdechanten in Gottschee zu. — 9) Die von einem Unbekannten errichtete, für einen Studierenden aus der Gegend von Pleterjach bestimmte Stiftung, Pleterjacher Stiftung genannt, im dermaligen jährlichen Ertrage von 12 fl. 48 kr. C. M. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — 10) Ein von Anton Raab errichteter Studenten-Stiftungsplatz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M., bestimmt für Schüler der drei oberen Grammatical-Klassen, welche Söhne Laibacher Bürger sind. — 11) Die vom Anton Raab im Testamente ddo. Laibach am 12. Februar 1740, für Studierende, welche mit ihm oder dessen Gattinn verwandt sind, errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Diese Stiftung kann von einem Studierenden so lange genossen werden, als derselbe in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht über die Stiftungen sub 10) et 11) gebührt dem hiesigen Stadtmagistrat. — 12) Zwei vom Lorenz Ratschky, gewesenen Pfarrer zu Kostel in Unterkrain laut Stiftbriefes vom 27. Februar 1805 errichtete Studenten-Stipendien, jedes im dermaligen jährlichen Ertrage von 29 fl. 30 kr. C. M. Diese können von den deutschen Schulen angefangen bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Zum Genuße derselben sind bloß studierende Verwandte des StifTERS berufen, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug vor jenen von der weiblichen Linie Abstammenden haben. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel. — 13) Das von Adam Santner, gewesenen Generalvikar zu Laibach, laut Testament vom 21. März 1631 errichtete Studenten-Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. Dieses ist bestimmt für Studie-

rende a., welche mit dem Stifter verwandt sind; b. in deren Ermanglung für jene, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und c. bei deren Abgang endlich für Studierende überhaupt. Der Stiftungsgenuß ist zwar auf keine Studien-Abtheilung, jedoch nur auf die Dauer von fünf, höchstens sechs Jahren beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domcapitel zu Laibach. — 14) Ein von Johann Martin Schager, gewesenen Pfarrer zu Triffail, im Namen des Magisters, Adam Franz Schager, im Jahre 1732 errichtetes Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für Studierende, welche Agnaten, und in deren Ermanglung, welche Cognaten des StifTERS sind, jedoch mit dem Beisage, daß diese den Agnaten jederzeit den Genuß des Stipendiums räumen müssen, wobei jedoch in jedem dieser Fälle der nähere Verwandtschaftsgrad, und bei gleichen Verwandtschaftsgraden das höhere Lebensalter des hltstellenden Studierenden den Vorzug gibt. Bei Abgang von Agnaten und Cognaten des StifTERS ist aber selbes für Studierende bestimmt, deren Aeltern arme Bürger der Stadt Stein sind. Dieses kann bis inclus. der philosophischen Studien, und auch während des Studiums des jus canonicum genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten des Familiennamens und Stammes Schager, bei dessen Abgang sodann dem jeweiligen Stadtpfarrer von Stein. — 15) Die Andreas Schurbische Studentenstiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 27 fl. 30 kr. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den vom Stifter Andreas Schurbi, gewesenen Verwalter des Gutes Thurn an der Laibach, hiezu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des StifTERS dormal Andreas Schurbi, Mathias Schluga und Martin Baupetitsch im Bezirke Münkendorf sind, und in deren Ermanglung für benannte Anverwandte. — 16) Ein vom gewesenen Weltpriester Mathias Sever errichtetes Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 75 fl. 35⁷/₈ kr. C. M. Dieses ist a. für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des StifTERS, und in dessen Ermanglung b. für einen armen Studierenden aus der Nachbarschaft Positz im Bezirke Wippach, Adelsberger Kreises, bestimmt; in Ermanglung solcher Individuen aber ist der Stiftungsertrag in zwei gleiche Theile zu theilen, und zweien armen fähigen Studierenden aus der Communität St. Veit, und endlich d. in deren Abgang zweien

armen Studierenden aus dem Pfarrbezirke Wippach zu verleihen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Gemeinde Lofise im benannten Bezirke. — 17) Der von der Maria Suppantshitsch zu Laibach errichtete Studenten-Stiftungsplatz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 28 fl. C. M. Dieser ist bestimmt für einen armen, in dem Pfarrbezirke von St. Jacob in Laibach gebürtigen, gut studierenden Jüngling. Sollte jedoch kein derlei geeigneter Studierender vorhanden seyn, so fällt der Stiftungsertrag einem im Brautstande befindlichen armen Bürgermädchen in Laibach zu. Das Recht der Verleihung dieser Stiftung übt der hiesige Stadtmagistrat aus. — 18) Der vom Andreas von Steinberg, Bischof von Skopia und Probst der Collegialkirche zu Rudolphswerth in Krain, errichtete Studenten-Stiftungsplatz, dormal im jährlichen Ertrage von 36 fl. C. M. Dieser ist für Studierende, welche aus der Familie von Steinberg, in Ermanglung derselben für solche, welche aus der Familie Gladič herkommen, bestimmt. Uebrigens muß der Stifftling entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem Steinberg'schen Beneficienten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. — 19) Die vom Johann Anton Thalnitsher von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvikar zu Laibach, errichtete Studentenstiftung, im dormaligen jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Diese ist vorzugsweise für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des gedachten Stiffters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen Domcapitel. — 20) Die vom Jobst Weber, gewesenen Bürger der Stadt Laibach, unterm 15. Mai 1654 errichtete Studentenstiftung, dormalen im jährlichen Ertrage von 22 fl. 40 kr. C. M. Diese kann lediglich von Studierenden, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der vierten Grammaticalclasse angefangen, bis einschließig der zweiten Humanitäts-Classe genossen werden. Das Vorschlagsrecht gebührt dem Repräsentanten dieser Familie, und das Präsentationsrecht dem Magistrat der Hauptstadt Laibach. — 21) Zwei von Andreas Weichsel, gewesenen Pfarrer in Klading, laut Testaments vom 16. April 1802 errichtete Studenten-Stiftungen, jede derzeit im jährlichen Ertrage von 16 fl. C. M. Diese sind bestimmt für Studierende aus der Ver-

wandtschaft der Familien Weichsel und Greinetz in deren Abgang aber für aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtige Studierende, bis sie zum geistlichen Stande gelangen. Das Verleihungsrecht steht diesem Subernium zu. — 22) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 15 fl. 20 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für einen in der zweiten Humanitätsclasse gut studierenden Schüler von armen Aeltern, und der Genuß desselben ist daher lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Johann Nischolzer in Laibach, aus. — B. Kärntnerische Stipendien. 23) Das vom Georg Bisthumer, gewesenen Pfarrer zu Radenthein und Eiseregg, errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 16 fl. C. M. Dieses ist bestimmt a. für Studierende, welche mit dem benannten Stifter zunächst blutsverwandt sind, und unter diesen vorzugsweise für solche, welche von der nächsten Verwandtinn desselben, Namens, Maria Pirkerinn oder Amthoferinn, verwitwete Glaserinn und Klampferinn zu Millstatt, abstammen; b) in deren Ermanglung aber sodann nur für Studierende arme Knaben aus der Pfarre Millstatt, unter denen sich jedoch jene, welche Söhne armer, Herrschaft Millstätter Unterthanen sind, den Vorzug haben. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Subernium. — 24) Ein vom verstorbenen Stadtarzt zu Klagenfurt, Dr. Andreas Surle, errichtetes Studenten-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 100 fl. C. M. Dieses ist bestimmt a. für Studierende, welche mit dem Stifter von väterlicher Seite, in deren Ermanglung dann b. für jene, welche von mütterlicher Seite verwandt sind; bei deren Abgang c. für jene, welche von St. Andrä oder im Lavantthale in Kärnten geboren sind. Das Verleihungsrecht steht dem Sohne des benannten Stiffters, Med. Dr. Theodor Surle, in Wien zu. — 25) Bei der vom Casper Pilet, gewesenen Pfarrer zu Gutenstein, im Jahre 1700 errichteten Studentenstiftung, ein Platz im dormaligen jährlichen Ertrage von 12 fl. 33 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. Dieser ist bestimmt a. für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung für solche, welche in den Pfarrbezirken Wippach und Gutenstein, und c. in deren Abgang für solche, welche überhaupt in einem der zur Pfarrei Eberndorf gehörigen Pfarrbezirke geboren sind. Der Stiftungsgenuß

nuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Vorschlagsrecht gebührt beziehungsweise dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach und zu Guttenstein. — 26) Ein Graf von Widman'scher Studenten-Stiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 180 fl. C. M. Auf den Genuss dieses Stipendiums haben vorzugsweise Studierende, welche Söhne der Beamten oder Unterthanen der Herrschaft Paternion sind, Anspruch. Das Präsentationsrecht gebührt der ebenbenannten Herrschaft, resp. deren Inhaber. — 27) Zwei Millstätter Handstipendien, jedes derselben im jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. Ist bestimmt für Schüler der deutschen Schulen, insbesondere aber für Millstätter Trivialschüler, und kann auch während der Gymnasial-Studien, jedoch nicht weiter genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt der k. k. Steyer. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz, als Repräsentanten der Staatsherrschaft Millstatt. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Sub. Verlautbarung bis längstens 5. Jänner 1843, und zwar bezüglich der sub 13) et 19) benannten Stipendien, unmittelbar bei dem hiesigen Domcapitel, bezüglich der übrigen aber unmittelbar bei diesem Subernium, und zwar jene, welche sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, welches einer besonderen Präsentation unterliegt, abgesehen einzureichen, und diese mit dem Taufscheine, Armuths-, Pocken-, oder Impfungszeugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen vom ersten und zweiten Semester des Schuljahres 18⁴¹/₂, und insbesondere jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft oder als Bürgersöhne ein Stipendium ansprechen, noch in ersterer Beziehung mit einem ordentlich belegten und bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum, in letzterer Beziehung mit den entsprechenden Beweisdocumenten zu belegen. — Laibach am 22. November 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 2044. (3) Nr. 8114.

K u n d m a c h u n g.

Am 3. Jänner 1843 wird die Licitation zur Vermietung der im Hause Nr. 57, Kaspujiner-Vorstadt, befindlichen heizbaren 4 Verkaufsläden in der magistratischen Rathstube

vorgenommen werden, und zwar jener, die mit den Zahlen 2, 3, 5 und 6 bezeichnet sind. — Die Vermietungsbedingungen sind im magistratischen Expedite täglich einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 19. December 1842.

3. 2056. (3) Nr. 7725.

K u n d m a c h u n g.

Nach dem Stiftbriefe der Helena Valentin ddo. 1. December 1835 wird der Magistrat im Monate December l. J. Fünzig Gulden an Altern- und verwandtschaftslose Kinder, die in der Pfarre Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren oder dormal wohnhaft sind, vertheilen. Jedermann, dem solche Waisen anvertraut sind, wird aufgefordert, sich dießfalls bis 27. December l. J. hieramts zu melden. — Stadtmagistrat Laibach am 1. December 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2029. (3) Nr. 1275.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Uersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Anton Vierant von Laibach und Johann Kraljich von Großhlylein, Gewaltsträger des Johann Pejhnik von Staruapex, de praes. 6. November d. J., 3. 1275, von den mit dießgerichtlichem Edicte ddo. 6. October d. J., 3. 1248, ausgeschriebenen und auf den 7. November, dann 6. December d. J. und 7. Jänner l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Staruapex wegen an Anton Vierant schuldigen 200 fl. c. s. c. angeordneten executiven Feilbietungen der, dem Johann Pejhnik gehörigen, der Pfarrgült Gutensfeld sub Rectf. Nr. 48 unterthänigen, gerichtlich auf 1012 fl. 30 kr. bewerteten $\frac{1}{2}$ Hube, dahin sein Abkommen, daß die 3. Feilbietung vom 7. Jänner für die erste zu gelten habe, die beiden andern aber, und zwar die zweite auf den 6. Februar und die dritte auf den 8. März l. J. mit dem vorigen Anhang, dann die Beibehaltung des Ortes und der Stunde angeordnet wurden.

K. k. Bezirksgericht Uersperg am 15. December 1842.

3. 2056. (3) Nr. 1690.

E d i c t.

Bei der Bezirksobrigkeit Keisniz wird am 30. Jänner 1843, in den vormittägigen Amtsstunden, die dem Armeninstitute Keisniz zugefallene 210 fl. geschätzte Ograda Zegounza, in Folge hoher Sub. Verlautbarung ddo. 1. October d. J., 3. 25302, versteigert.

Licitationsbedingungen können bei gedachter Bezirks-Obrigkeit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirks-Obrigkeit Keisniz am 16. December 1842.